

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

GEM. § 10 ABS. 4 BAUGB

ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 82 DER STADT SELM

„VERBINDUNGSSTRAÙE ZWISCHEN DER GUTENBERGSTRAÙE

UND DEM DIESELWEG“

Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

Die Stadt Selm hat es sich zum Ziel gesetzt, die Gewerbeflächenentwicklung in dem Siedlungsschwerpunkt Bork weiter zu entwickeln und die vorhandenen Flächenpotenziale zu nutzen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Verbindungsstraße zwischen der Gutenbergstraße und dem Dieselweg“ soll eine verbesserte Erschließung des Gewerbegebietes am Dieselweg erfolgen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Straße geschaffen und die durch den Straßenbau berührten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Der Bebauungsplan setzt die „öffentliche Verkehrsfläche“ fest sowie die als Verkehrsgrün zu bezeichnenden beidseitigen Grünstreifen. Ferner werden Teile der angrenzenden gewerblich nutzbaren Grundstücke angeschnitten und als „GI- bzw. GE-Gebiet“ ausgewiesen.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Aushang der Planunterlagen vom 22.12.2008 an für die Dauer von drei Wochen im Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung statt. Dabei wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden daher nicht geändert.

Im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.11.2008 bis zum 09.01.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Desweiteren wurden sie auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

- Straßen NRW bittet um Daten über den durch den Straßenneubau zu erwartenden Zusatzverkehr.
- Der Kreis Unna bittet, die Eingriffsregelung vollständig zu erarbeiten und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Desweiteren werden Hinweise zu Sichtverhältnissen, zur Ausbauplanung und zur Entwässerung gemacht, die jedoch nicht planungsrelevant sind. Sie sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- Der Unterhaltungsverband Funne macht ebenfalls einen nicht planungsrelevanten Hinweis zur Entwässerung hinsichtlich der Belastbarkeit des Herbaches.
- LWL-Archäologie für Westfalen bittet um Aufnahme eines textlichen Hinweises in dem Bebauungsplan
- RWE Weser Ems weist die städtischen Vertragsunternehmer auf deren Erkundungspflicht hin.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.05.2009 an für die Dauer eines Monats zugänglich gemacht.

Seitens der Behörden wurden erneut Stellungnahmen abgegeben. Folgende Behörden haben Stellung genommen:

- Der Landesbetrieb Straßen NRW hat keine Bedenken, nennt jedoch Auflagen und Bedingungen, die bei der Umsetzung des Planes zu berücksichtigen sind, wie Beteiligung des Landesbetriebes an der Fachplanung; Überprüfung des Knotenpunktes K8 / B 236 auf Leistungsfähigkeit.
- Der Kreis Unna erhebt ebenfalls keine Bedenken, verweist jedoch auf die bereits vorliegenden Auflagen, die bei der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen wurden und die ebenfalls die Umsetzung der Planung betreffen.
- Das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung hat keine Bedenken, weist jedoch auf die verkehrsgerechte Ausführung des Anschlusses der Verbindungsstraße an die K 8 und auf ausreichende Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich hin.

Von Seiten der Öffentlichkeit liegen keine Äußerungen vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bedurften aufgrund der vorgetragenen Stellungnahmen daher keiner Änderung.

Beurteilung der Umweltbelange:

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachplänen (Landschaftsplan, Klima und Lufthygienegutachten, Stadtökologisches Gutachten) auf Fachgutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen, der bodenhygienischen Gegebenheiten und zur Beurteilung der Lage von Natur und Landschaft zurückgegriffen, die im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet am Dieselweg“ erarbeitet wurden. Der Untersuchungsraum umfasst den gesamten Industrie- und Gewerbestandort am Bahnhof in Bork, einschließlich des Bebauungsplangebietes Nr. 82. Untersucht wurde auch der neu entstehende Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebietes Dieselweg.

Eine altlastenrelevante Erstbewertung wurde durchgeführt um einen umfassenden Überblick über potenzielle, frühere altlastenrelevante Aktivitäten und Ablagerungen zu bekommen. Zusätzlich wurden Verdachtsflächen beprobt, die erst im Laufe des Aufstellungsverfahrens

zum Bebauungsplan Nr. 37 bekannt wurden. Weitere Verdachtsflächen liegen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 nicht vor.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde in zwei landschaftspflegerischen Begleitplänen dargestellt, inwieweit durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Die in den Fachgutachten getroffenen Aussagen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 entsprechend ausgewertet. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ergab, dass der Boden und die Bodenfunktion durch die Versiegelung am stärksten betroffen sind. Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 82 ist hinsichtlich des Verkehrslärms akustisch nicht relevant.

Abwägungsvorgang

Bereits im Vorfeld der Planung wurde durch Auswertung vorhandener Informationen zum Plangebiet und durch aktualisierende und ergänzende fachgutachterliche Untersuchungen der derzeitige Umweltzustand des Planungsraumes ermittelt. Auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzung, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten. Inhaltlich relevante Gesichtspunkte, die eine Planänderung mit sich gebracht hätten, lagen nicht vor.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Abwägung dargelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen von Bürgerinnen oder Bürgern abgegeben. Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen abgegeben, die sich auf die Umsetzung des Bebauungsplanes beziehen und hierbei zu berücksichtigen sind. Die Stellungnahmen der genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergaben keine Änderungen am Planentwurf.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden zur öffentlichen Auslegung ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Seitens der Behörden wurden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Hinweise und Auflagen genannt, die nicht planungsrelevant sind. Sie finden bei der Umsetzung der Planung Berücksichtigung.

Die vorgetragenen Äußerungen wurden bewertet und abgewogen, mit dem Ergebnis, dass sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben haben, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig gemacht hätten.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung wird durch die im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen und durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erstrecken sich u.a. auf die Minimierung der erforderlichen Verkehrsfläche, Schutz bestehender Grünelemente und das Niederschlagswassermanagement.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Boden- und der Klimafunktion mit der Planung für die unterschiedlichen Schutzgüter keine bzw. nur sehr geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Diese werden durch entsprechende Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung ausgeglichen.

Anderweitige Planungsalternativen für eine optimierte Erschließung des Gewerbegebietes am Dieselweg sind aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Selm's nicht vorhanden. Der städtische Siedlungsbereich und gerade der gewerbliche Bereich in Bork ist von den Festsetzungen des Landschaftsplanes eingeschnürt. Der Landschaftsplan lässt aber ausdrücklich eine Nutzung des Bebauungsplangebietes Nr. 37 zwischen dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet Bork und der Bebauung an der Kolpingstraße zu. Der vorgesehene Straßenbau dient einer verbesserten Erreichbarkeit dieses speziellen Gewerbegebietes, für das sich keine vertretbare Standortalternativen boten. Erklärtes politisches Ziel ist es, die künftige gewerbliche Entwicklung auf die beiden bestehenden Gewerbegebiete in Selm und Bork zu konzentrieren. Zusätzlich wurde das Ziel „Schutz des Außenbereiches“ formuliert. Somit konnten mit dem seinerzeit gewählten Standort wertvolle Flächen im Außenbereich geschont werden, so dass sich der jetzige, realisierte Standort als günstigste Alternative darstellt.

Im frühen Vorentwurfsstadium der Planung wurden Planungsalternativen untersucht. Als Variante böte sich eine Erschließung über die Bahnhofstraße an, die jedoch verworfen wurde, um eine Belastung des Ortskerns, insbesondere durch Schwerlastverkehr, zu vermeiden und möglicherweise entstehende Schleichverkehre in dem Wohnsiedlungsbereich zu verhindern.

Aufgrund der Möglichkeit zur Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs der erheblichen Umwelteinwirkungen der Bebauungsplanung selbst und nach Prüfung von Planungsalternativen wurde im Rahmen der Abwägung der Bebauungsplanung Nr. 82 „Verbindungsstraße zwischen der Gutenbergstraße und dem Dieselweg“ am 24.09.2009 durch den Rat der Stadt Selm als Satzung beschlossen und ist nach ortsüblicher Bekanntmachung seit dem (.....) rechtskräftig.

Stadt Selm

Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

September 2009